

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Wilhelm Büchner Hochschule			
Ggf. Standort	Hilpertstraße 31, 64295 Darmstadt			
Studiengang	Bauingenieurwesen			
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Engineering (B.Eng.)			
Studienform	Präsenz		Fernstudium	\boxtimes
	Vollzeit	\boxtimes	Intensiv	
	Teilzeit		Joint Degree	
	Dual		Kooperation § 19 MRVO	
	Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend		Kooperation § 20 MRVO	
Studiendauer (in Semestern)	7			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv		weiterbildend	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2023			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Die Anzahl der Studienplätze unterliegt keiner zahlenmäßigen Beschränkung ¹			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger*innen	Studienbetrieb wurde noch nicht aufgenommen			
Durchschnittliche Anzahl der Absolvent*innen	Studienbetrieb wurde noch nicht aufgenommen			
	ı			
Konzeptakkreditierung				
Erstakkreditierung	\boxtimes			
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)				
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur (ZEvA)			
Zuständiger Referent	Michael Weimann			
Akkreditierungsbericht vom	03.07.2023			

¹ Als planerische Grundlage wird im Vollausbau des Studiengangs über alle Semester mit insgesamt 160 Studierenden gerechnet.



Inhaltsverzeichnis

	Inha	ltsverzeic	hnis	2	
	Erge	bnisse au	f einen Blick	4	
	Kurz	profil des	Studiengangs	5	
	Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen				
1	Prü	fbericht:	Erfüllung der formalen Kriterien	7	
	1.1	Studien	struktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7	
	1.2	Studien	gangsprofile (§ 4 MRVO)	7	
	1.3	Zugangs	svoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8	
	1.4	Abschlü	sse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8	
	1.5	Modula	risierung (§ 7 MRVO)	8	
	1.6	Leistun	gspunktesystem (§ 8 MRVO)	9	
	1.7	Anerker	nnung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	9	
	1.8	Besond einschl	ere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) (Wenn lägig)	9	
	1.9	Sonderr	regelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) (Wenn einschlägig)	10	
2	Gut	achten: E	rfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11	
	2.1	Schwer	ounkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11	
	2.2	Erfüllun	g der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11	
		2.2.1	Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11	
		2.2.2	Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13	
		2.2.3	Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	22	
		2.2.4	Studienerfolg (§ 14 MRVO)	23	
		2.2.5	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	24	
		2.2.6	Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) (Wenn einschlägig)	25	
		2.2.7	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) (Wenn einschlägig)	25	
		2.2.8	Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) (Wenn einschlägig)	25	
		2.2.9 einschläg	Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) (Wenn gig)	25	
3	Beg	gutachtun	gsverfahren	26	
	3.1	Allgeme	eine Hinweise	26	
	3.2	Rechtlic	he Grundlagen	26	
	3.3	Gutacht	er*innen	26	
4	Dat	enblatt		27	
	4.1	Daten z	um Studiengang	27	
	4.2	Daten z	ur Akkreditierung	27	
5	Glo	ssar		28	
	Anh	ang		29	



§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	29
§ 4 Studiengangsprofile	29
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	30
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	30
§ 7 Modularisierung	31
§ 8 Leistungspunktesystem	32
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	34
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	34
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	34
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	35
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	36
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	36
§ 12 Abs. 1 Satz 4	36
§ 12 Abs. 2	36
§ 12 Abs. 3	37
§ 12 Abs. 4	37
§ 12 Abs. 5	37
§ 12 Abs. 6	37
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	38
§ 13 Abs. 1	38
§ 13 Abs. 2	38
§ 13 Abs. 3	38
§ 14 Studienerfolg	38
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	39
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	39
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	40
§ 20 Hochschulische Kooperationen	40
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	41



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)
Die formalen Kriterien sind
⊠ erfüllt
\square nicht erfüllt
Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß
Gutachten (Ziffer 2)
Gutachten (Ziffer 2)
Gutachten (Ziffer 2) Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen reglementierten Studiengang. Eine gesonderte Zustimmung ist daher nicht erforderlich.



Kurzprofil des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang "Bauingenieurwesen" ist als grundständiger, anwendungsorientierter Studiengang konzipiert, der sich auf wissenschaftliche Konzepte, Methoden und Techniken der Disziplinen des Bauingenieurwesens mit ihren jeweiligen speziellen Schwerpunkten konzentriert. Das Studium des Bauingenieurwesens vermittelt ingenieurtechnisches und wissenschaftliches Denken mit fachübergreifenden Bezügen. Auf Basis solider Grundkenntnisse in Mathematik und der Mechanik sowie weiteren umfassenden ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen fördert das Studium auch das fachübergreifende Denken und Handeln. Während das fachliche Wissen und die technischen Fähigkeiten im Mittelpunkt der Ingenieurausbildung stehen, profiliert sich der Studiengang zusätzlich durch ein hohes Maß an Sozial- und Managementkompetenzen. Die Studierenden werden mittels der hieraus abgeleiteten spezifischen fachlichen Kenntnisse und Methoden auf vielfältige berufliche Tätigkeitsfelder vorbereitet. In zunehmendem Maße werden überfachliche Qualifikationen, darunter kaufmännische Qualifikationen und soziale Kompetenzen wie Personalführung, Kommunikationsfähigkeit, Konfliktmanagement und Teamfähigkeit, benötigt.

Darüber hinaus ist die inhaltliche Struktur des Studiengangs von der Zielsetzung geprägt, die Absolvent*innen durch eine solide Grundlagenausbildung zu befähigen, auf sich schnell ändernde Anforderungen im Arbeitsmarkt zu reagieren und sich in aktuelle technische Entwicklungen einzuarbeiten. In diesem Zusammenhang werden die Inhalte praxisorientiert vermittelt, wodurch die Berufsbefähigung besonders gefördert wird. Die Studierenden erhalten eine sehr gute Grundlagenausbildung aus einem breiten Fachspektrum ingenieurwissenschaftlicher Disziplinen. Nach dem fundierten Kernstudium erfolgt die Profilbildung mit individuellen Wahlmöglichkeiten für die Vertiefungsrichtungen "Konstruktiver Ingenieurbau" und "Nachhaltigkeit und Umwelt". Diese Schwerpunktwahl bietet den Studierenden die Möglichkeit ihren beruflichen Werdegang nach ihren persönlichen Präferenzen und Interessen auszurichten.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen

Die Gutachter*innen sehen im zu akkreditierenden Studiengang "Bauingenieurwesen (B.Eng.)" der Wilhelm Büchner Hochschule ein insgesamt gelungenes Angebot an Interessierte, sich in diesem Bereich fachlich zu qualifizieren. Als besonders positiv bewerten die Gutachter*innen hierbei das große Verständnis seitens der Hochschule für die Belange von Personen, welche neben einer Berufstätigkeit studieren. Hier liegt ein Schwerpunkt der Hochschule, welche aus der jahrelangen Erfahrung mit dieser Zielgruppe Regelungen und Abläufe entwickelt hat, um diese optimal zu unterstützen. Dies schlägt sich auch in einer hohen Zufriedenheit der Studierenden mit der Hochschule und den Studiengängen nieder.

Auf inhaltlicher Ebene sehen die Gutachter*innen im vorgelegten Curriculum eine sinnhafte Zusammenstellung von zumeist Pflichtmodulen, welche ergänzt um wenige Wahlmöglichkeiten zu einem angemessenen Qualifikationsziel führen. Das Studienangebot deckt dabei alle erwarteten Aspekte des Bauingenieurwesens ab; Die Vermittlung wissenschaftlicher Methoden und Praktiken ist im notwendigen Umfang berücksichtigt.

Die Gutachtenden sehen im Konzept der Hochschule, Module und Fernlehrinhalte für unterschiedliche Studiengänge zu nutzen, ein prinzipiell sinnhaftes Vorgehen. Es muss jedoch im Einzelfall geprüft werden, ob die Inhalte immer auch für die Verwendung in einem anderen Studiengang komplett passlich sind. Diesbezüglich sehen die Gutachter*innen im vorgelegten Konzept noch Optimierungspotential (vgl.



Abschnitt 2.2.2.1 dieses Gutachtens). Die Studienganggestaltung entspricht hinsichtlich der Wichtung der Kompetenzfelder dem ASBau-Referenzrahmen.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)²

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Regelstudiendauer des Bachelorstudiengangs beträgt laut "Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs 'Bauingenieurwesen' (B. Eng.)"³ sieben Semester. Er umfasst 210 Leistungspunkte (LP). Es handelt sich bei dem Studiengang um einen Vollzeit- und Fernstudiengang. Auf die besonderen Erfordernisse dieser Konzeption wird in den Kapiteln dieses Berichts unter dem Aspekt des jeweiligen Akkreditierungskriteriums eingegangen.

Der Studiengang hat ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil und führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

Der Studiengang ist damit in Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang sieht gemäß § 4 der "Allgemeinen Bestimmungen (AB) für Hochschulzugang, Studium und Prüfungen" regelkonform eine Abschlussarbeit vor. Laut Absatz 1 des § 4 dient die Bachelorarbeit der "Feststellung, in welchem Umfang Qualifikationen und Kompetenzen erworben wurden, die zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse in der Berufspraxis befähigen." Dies wird in der Beschreibung des Abschlussmoduls im Rahmen des Modulhandbuchs weiter ausgeführt: "Ziel der Bachelorarbeit ist es, die erworbenen Fähigkeiten und insbesondere die Problemlösungskompetenz an einer praktischen Aufgabenstellung zu beweisen. Dazu müssen die Studierenden unter Anwendung des erworbenen Wissens die Aufgabenstellung analysieren und Lösungsvarianten evaluieren und bewerten. In einem Kolloquium müssen sich die Studierenden einer wissenschaftlichen Diskussion über das Thema der Bachelorarbeit stellen und Methodik und Lösung verteidigen."

Die Regelung zur Abschlussarbeit entspricht somit den Vorgaben.

Die Absätze 1 und 2 des Kriteriums sind nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

² Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (Studienakkreditierungsverordnung (StakV)) vom 22.07.2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: https://www.akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2019/HE_StakV.pdf

³ beschlossen durch den Fachbereichsrat am 22.12.22.



1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Masterstudiengang. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang "Bauingenieurwesen" führt zum Abschluss "Bachelor of Engineering". Dies ist unter § 7 der "Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs 'Bauingenieurwesen' (B. Eng.)" festgeschrieben. Ebenda ist festgeschrieben, dass für das abgeschlossene Studium nur ein Grad vergeben wird.

Der Studiengang ist der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften zuzuordnen, in welcher die oben genannte Abschlussbezeichnung möglich ist.

Zum Abschlusszeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben, das der aktuellen Vorlage von HRK und KMK entspricht. Beispielhaft ausgefüllte Diploma Supplements in englischer Sprache wurden dem Selbstbericht als Anlage beigelegt. Die Ausgabe der Diploma Supplements wird unter § 24 der "Allgemeinen Bestimmungen (AB) für Hochschulzugang, Studium und Prüfungen" geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert. Im Rahmen der Modularisierung erstreckt sich lediglich das Modul "Berufspraktische Phase" auf zwei aufeinanderfolgende Semester. Die Module schließen in aller Regel mit einer Prüfungsleistung je Modul ab. Ausnahmen bilden die Module "Baustoffkunde mit Labor", "Kalkulation/AVA mit Labor" (jeweils Klausur + Laborprüfung) sowie "Kommunikation und Management" (drei B-Prüfungen). Die Bewertung dieses Prüfungssystems erfolgt unter Abschnitt 2.2.2.5 dieses Berichts.

Die Modulbeschreibungen des Studiengangs enthalten Angaben zu Qualifikationszielen, Lehr- und Prüfungsformen, Voraussetzungen zur Teilnahme, die behandelten Inhalte, die Verwendbarkeit und Zuordnung der Module, Dauer sowie die Aufschlüsselung der kalkulierten Arbeitszeit auf die Bereiche "Lesen und Verstehen", "Übungen und Selbststudium" sowie "Präsenzunterricht und Prüfung".

Die Ausweisung einer relativen Abschlussnote ist laut § 24 der "Allgemeinen Bestimmungen (AB) für Hochschulzugang, Studium und Prüfungen" derzeit auf Antrag bei Abschluss des Studiums möglich.

Entscheidungsvorschlag

"Bauingenieurwesen (B.Eng.)" AZ P-0782-1



1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Die Leistungspunkte werden laut § 5 der "Allgemeinen Bestimmungen (AB) für Hochschulzugang, Studium und Prüfungen" bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls erteilt. Die Arbeitsbelastung der Studierenden je ECTS-Punkt wird mit 30 Stunden taxiert (ebda.).

Je Semester sind 30 ECTS zu erwerben.

Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorthesis beträgt laut Anlage der "Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs 'Bauingenieurwesen' (B. Eng.)" 12 ECTS-Punkte. Dies beinhaltet auch ein Kolloquium.

Die Abschlussarbeit ist damit regelkonform ausgestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Unter § 22 der "Allgemeinen Bestimmungen (AB) für Hochschulzugang, Studium und Prüfungen" sind Anerkennung und Anrechnung angemessen geregelt. Unter anderem ist dort beschrieben, dass Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, auf Antrag anerkannt werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Außerhalb des Hochschulwesens erbrachte Leistungen werden regelkonform im Umfang von maximal 50% der zu erbringenden Leistungspunkte anerkannt, sofern die erworbenen Kompetenzen gleichwertig zu den Inhalten und dem Niveau derjenigen Kompetenzen sind, welche sie ersetzen sollen. Für die Studierenden besteht ein Anspruch auf die Anerkennung, wenn vom Prüfungsausschuss kein wesentlicher Unterschied in den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu den Anforderungen des entsprechenden Studiums an der Wilhelm Büchner Hochschule nachgewiesen werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) (Wenn einschlägig)

Sachstand/Bewertung

Der zu akkreditierende Studiengang wird nicht in Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.



1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) (Wenn einschlägig)

Sachstand/Bewertung

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um ein Joint-Degree-Programm. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Akkreditierung und des Begehungstages wurde ein thematischer Schwerpunkt auf die Durchführung des Studiums im Fernstudium gelegt. Hierbei spielten vor allem Aspekte des Studiums neben einer Berufstätigkeit eine Rolle, Fragen zur Studierbarkeit, zum Prüfungssystem sowie der Erreichbarkeit der Lehrenden des Studiengangs.

Die Gutachter*innen diskutierten zudem inhaltliche Aspekte mit den Vertretern der Hochschule. Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt und der Studiengang noch nicht gestartet wurde, sehen die Gutachtenden eine gute Möglichkeit dafür, dass noch inhaltliche Anpassungen vorgenommen werden können, um das (insgesamt bereits jetzt gelungene) Konzept des Studiengangs noch zu verbessern.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Sachstand

Unter § 2 der "Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs 'Bauingenieurwesen' (B. Eng.) vom 22. Dezember 2022" hat die Hochschule die Qualifikationsziele des Studiengangs wie folgt formuliert:

- "(1) Der Bachelor-Studiengang 'Bauingenieurwesen' hat das Ziel, Wissen, Fähigkeiten und Kompetenzen auf Bachelorebene entsprechend dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse zu vermitteln.
- (2) Der Bachelor-Studiengang vermittelt durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit befähigt.
- (3) Durch eine umfassende, grundlagenorientierte Ausbildung sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, die wesentlichen Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden."

Zudem sind dem dem Selbstbericht beigefügten, beispielhaft ausgefüllten Diploma Supplement (vgl. Anlage A09.1) Learning Outcomes in englischer Sprache zu entnehmen.

Die Hochschule hat im Selbstbericht unter Abschnitt 5 weitere Ausführungen zu den Qualifikationszielen des Studiengangs gemacht. Hierbei unterscheidet sie zwischen den allgemeinen Qualifikationen (Abschnitt 5.1.1) und fachlichen Qualifikationen (Abschnitt 5.1.2). Sie beschreibt hier, dass die Absolvent*innen des Studiengangs Bauingenieurwesen (B. Eng.) "eine fundierte Grundlagenausbildung im Kernbereich des Bauingenieurwesens erlangen, wobei die Inhalte praxisorientiert vermittelt werden. Die fachspezifischen Inhalte des Kernbereichs werden nach den Empfehlungen des Fachbereichstag Bauingenieurwesen sowie des Akkreditierungsverbund für Studiengänge des Bauwesens in diesem Studiengang implementiert. So lernen die Absolvent*innen das breite Berufsfeld des Bauingenieurwesens kennen."

Als mögliche Berufsfelder nennt die Hochschule im Selbstbericht:

- Tragwerksplanung und Statik
- Konstruktion
- Kalkulation
- Arbeitsvorbereitung
- Bauleitung
- Verkehrsplanung
- Technischer Vertrieb in der Bauindustrie
- Projektentwicklung
- Projektsteuerung
- Öffentliche Verwaltung (Bauämter)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe kommt auf Basis der Antragsunterlagen sowie der Gespräche im Rahmen der Begehung zu der Einschätzung, dass dem Studiengang angemessene Qualifikationsziele zu Grunde liegen. Die Formulierungen dieser Qualifikationsziele auf Studiengangsebene (in der Ordnung und im Diploma Supplement) spiegeln die Ziele des Studiengangs angemessen wider.

Die im Selbstbericht enthaltenen Ausführungen zu den Qualifikationszielen betonten aus Sicht der Gutachter*innen etwas zu stark den Forschungsbezug des Studiengangs. Dies betrifft aber nicht die studiengangsregelnden Dokumente und konnte während der Gespräche mit den Studiengangsverantwortlichen und den Lehrenden geklärt werden.

Die Gutachter*innengruppe kommt zur Einschätzung, dass die Absolvent*innen des Studiengangs gut auf eine Berufstätigkeit vorbereitet werden und mit den vermittelten Qualifikationen in den von der Hochschule beschriebenen Berufsfeldern sehr gut angenommen werden. Dies konnte durch die vorgelegten Unterlagen und in den Gesprächen während der Begehung bekräftigt werden.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Absolvent*innen werden dahingehend qualifiziert, auch fachübergreifend einen entsprechenden Austausch zu leisten und hieraus resultierende Probleme zielgerichtet zu lösen.

Entscheidungsvorschlag



2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Der Bachelorstudiengang "Bauingenieurwesen" (B.Eng.) umfasst 210 ECTS-Punkte, welche binnen sieben Semestern Regelstudienzeit erworben werden sollen. Es handelt sich um einen Fernstudiengang mit einzelnen in Präsenz durchgeführten Elementen, der nach dem von der Wilhelm Büchner Hochschule seit langem praktizierten Modell durchgeführt wird. Er basiert auf Studienheften, die den Studierenden entweder per Post oder elektronisch übermittelt und von ihnen selbständig bearbeitet werden. Präsenzveranstaltungen sind nur für einige Laborveranstaltungen und für optionale, extracurriculare Repetitorien vorgesehen. Labore können aber auch rein virtuell als Simulation durchgeführt werden. Der Studiengang ist speziell darauf ausgerichtet, dass die Studierenden die Studiendauer über die Regelstudiendauer hinaus selbst bestimmen können. Er kann als Vollzeitstudiengang absolviert werden, aber die Studierenden können die Studiendauer selbständig um bis zu 50 % verlängern, ohne dass zusätzliche Kosten entstehen. Damit ist der Studiengang sehr gut dazu geeignet, neben einer Berufstätigkeit absolviert zu werden. Dieses Konzept erlaubt in besonderer Weise ein studierendenzentriertes Lernen, da die Studierenden ihr Studium in weiten Teilen selbst gestalten können.

Der Studiengang basiert auf dem Plattform-Konzept der Hochschule, d. h. er enthält insbesondere in den unteren Semestern Grundlagenmodule, auf die auch mehrere andere Studiengänge zugreifen. In den Folgesemestern werden dann Module angeboten, die spezifisch für den Studiengang konzipiert wurden. Hinzu kommt ein Wahlpflicht-Bereich, in dem die Studierenden aus einem Katalog von Modulen auswählen und sich somit ein eigenes Profil herausarbeiten können. Praxisanteile werden neben Laboren vor allem über die Abschlussarbeit und über die berufspraktische Phase integriert.

Die ECTS-Punkte des Bachelor-Studiengangs "Bauingenieurwesen" verteilen sich wie folgt:

- Mathematische sowie natur- und ingenieurwissenschaftliche Grundlagen (u.a. Mathematik, Mechanik, Informatik) (30 CP)
- Kernstudium Bauingenieurwesen (Baustoffkunde, Baukonstruktion, Bauphysik und Technische Gebäudeausrüstung, Technisches Darstellen und CAD, Vermessungskunde, Digitales Bauen und Planen, Konstruktiver Ingenieurbau, Wasser- und Umwelt, Verkehrswesen, Baumanagement) (114 CP)
- Überfachliche Kompetenzen (Betriebswirtschaft, Recht, Kommunikation, Management) (12 CP)
- Wahlpflichtbereich (18 CP)
- Wahlbereich (6 CP)
- Ingenieurwissenschaftliche Praxis (Berufspraktische Phase, Ingenieurwissenschaftliches Projekt, Abschlussarbeit) (30 CP)

Die Zugangsvoraussetzungen zu Bachelorstudiengängen sind in den allgemeinen Bestimmungen der Hochschule unter § 2 Abs. 1 festgelegt. Über die Hochschulzugangsberechtigung hinaus werden keine weiteren Anforderungen gestellt, so dass der Bachelorstudiengang auf dem Niveau der Hochschulzugangsberechtigung aufbaut.



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich stellt die Gutachter*innengruppe für den zu akkreditierenden Studiengang ein stimmiges und sinnhaftes Studiengangskonzept fest. Durch die zu belegenden Pflichtmodule werden angemessene Grundlageninhalte und -kompetenzen des Bauingenieurwesens vermittelt. Die Gutachter*innen diskutierten während der Gespräche vor Ort folgende Aspekte mit der Hochschule, in welchen sie Verbesserungsmöglichkeiten sehen:

- Das Modul "Bauphysik/TGA" wird aus einem anderen Studiengang importiert. Die Gutachtenden sehen das Risiko, dass die Inhalte für ein originäres Bauingenieurs-Studium nicht die notwendige Tiefe aufweisen könnten. Dies begründet sich in der Themenfülle, welche laut Modulhandbuch innerhalb der 180 Arbeitsstunden (6 ECTS-Punkte) behandelt werden soll. Für den Einsatz in einem nicht-bauingenieurwissenschaftlichen Studium scheinen die Inhalte angemessen. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, diese für ein grundständiges Studium des Bauingenieurwesens anzupassen oder zumindest in Zukunft kritisch zu überprüfen, ob die im Rahmen des Studiengangs avisierten Qualifikationsziele mit diesem Modulzuschnitt erreicht werden.
- Das Modul Technische Mechanik scheint der Gutachter*innengruppe inhaltlich überfrachtet zu sein. Die Gutachter*innen empfehlen, das Modul präziser auf die Anwendung im Studiengang Bauingenieurwesen hin zuzuschneiden.
- Die Gutachter*innen empfehlen der Hochschule, die Stimmigkeit zwischen den Modulen zur Mechanik und zur Statik zu prüfen und etwaige Redundanzen oder inhaltliche Lücken zu vermeiden.
- Die Beschreibungen der Module enthalten teils recht heterogen ausgestaltete Literaturangaben. Die Gutachter*innen empfehlen der Hochschule, bzgl. der Literaturangaben auf ein einheitliches Mindestmaß zu achten, da die Studierenden aus Referenzstudiengängen in den Gesprächen deutlich machten, dass sie die Empfehlungen zu weiterführender Literatur nutzen.
- Im "Wahlbereich", einem Modul mit 6 ECTS-Punkten im siebten Semester, haben die Studierenden der Zeit die Möglichkeit, entsprechend ihrer Interessen ein Modul frei wählen. Zur Wahl stehen alle Module aus den beiden Vertiefungsrichtungen, die noch nicht im Rahmen der Vertiefung absolviert wurden sowie die Wahlmodule "Immobilienfinanzierung" und "Bauprojektmanagement". Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, diesen Wahlbereich zu erweitern, gerne auch um fachübergreifende Angebote im Sinne eines Studium generale. Hierzu sollte das Modul-Gesamtportfolio der Hochschule eine gute Möglichkeit darstellen.

Die Gutachtenden sehen in diesen Punkten Verbesserungsmöglichkeiten des Curriculums – nicht jedoch eine Verletzung des Akkreditierungskriteriums.

Im Zusammenspiel mit den belegbaren Wahlpflicht- und Wahlmodulen führen die verpflichtend zu studierenden Inhalte zu einem kohärenten Gesamtqualifikationsziel des Studiengangs und sind aus Sicht der Gutachter*innengruppe angemessen. Die Hochschule verfügt zudem über eine angemessene Ausstattung, welche für die Studierenden dieses Studiengangs nutzbar gemacht wird und eine gute Umsetzung des Curriculums besonders auch unter dem Aspekt eines Fernstudiums ermöglicht (ausführlich s. Abschnitt 2.2.2.4 dieses Berichts).

Die Bezeichnung des Studiengangs sowie die Bezeichnung des vergebenen Abschlusses bewertet die Gutachter*innengruppe als passend zum vorgelegten Curriculum.



Die Gutachter*innengruppe bestätigt, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Es entspricht den fachlichen Standards. Dem Charakter eines grundständigen Studiengangs wird mit dem vorgelegten Konzept entsprochen. Die im Studiengang enthaltenen Wahlpflichtmöglichkeiten bieten sinnvolle Strukturelemente zur Individualisierung. Der Bachelorstudiengang qualifiziert die Studierenden angemessen und ermöglicht somit die Aufnahme einer Berufstätigkeit sowie das weiterführende Studium in einem entsprechenden Master-Studiengang.

Die Zusammensetzung der Module konnte die Gutachter*innengruppe – von oben formulierten Verbesserungsmöglichkeiten abgesehen – überzeugen. Das Studiengangskonzept umfasst eine angemessene Vielfalt an Lehr- und Lernformen (fernstudienbedingt maßgeblich Selbststudium, unterstützt durch angemessen moderne Vermittlungsformen wie Studienhefte, Webinare und Lehrvideos aber während Präsenzphasen und Labor-Praktika auch Gruppenarbeiten, Präsentationen und Praxis-Reflexionen), welche ein kompetenzorientiertes Studium ermöglichen. Als sinnvoll wird erachtet, dass sich die Module in aller Regel (Ausnahme s. Abschnitt 1.5 dieses Berichts) jeweils auf ein Semester beziehen und nicht semesterübergreifend sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

- Das Modul "Bauphysik/TGA" wird aus einem anderen Studiengang importiert. Die Gutachtenden sehen das Risiko, dass die Inhalte für ein originäres Bauingenieurs-Studium nicht die notwendige Tiefe aufweisen könnten. Dies begründet sich in der Themenfülle, welche laut Modulhandbuch innerhalb der 180 Arbeitsstunden (6 ECTS-Punkte) behandelt werden soll. Für den Einsatz in einem nicht-bauingenieurwissenschaftlichen Studium scheinen die Inhalte angemessen. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, diese für ein grundständiges Studium des Bauingenieurwesens anzupassen oder zumindest in Zukunft kritisch zu überprüfen, ob die im Rahmen des Studiengangs avisierten Qualifikationsziele mit diesem Modulzuschnitt erreicht werden.
- Das Modul Technische Mechanik scheint der Gutachter*innengruppe inhaltlich überfrachtet zu sein. Die Gutachter*innen empfehlen, das Modul präziser auf die Anwendung im Studiengang Bauingenieurwesen hin zuzuschneiden.
- Die Gutachter*innen empfehlen der Hochschule, die Stimmigkeit zwischen den Modulen zur Mechanik und zur Statik zu prüfen und etwaige Redundanzen oder inhaltliche Lücken zu vermeiden.
- Die Beschreibungen der Module enthalten teils recht heterogen ausgestaltete Literaturangaben. Die Gutachter*innen empfehlen der Hochschule, bzgl. der Literaturangaben auf ein einheitliches Mindestmaß zu achten, da die Studierenden aus Referenzstudiengängen in den Gesprächen deutlich machten, dass sie die Empfehlungen zu weiterführender Literatur nutzen.
- Im "Wahlbereich", einem Modul mit 6 ECTS-Punkten im siebten Semester, haben die Studierenden derzeit die Möglichkeit, entsprechend ihrer Interessen ein Modul frei wählen. Zur Wahl stehen alle Module aus den beiden Vertiefungsrichtungen, die noch nicht im Rahmen der Vertiefung absolviert wurden sowie die Wahlmodule "Immobilienfinanzierung" und "Bauprojektmanagement". Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, diesen Wahlbereich zu erweitern, gerne



auch um fachübergreifende Angebote im Sinne eines Studium generale. Hierzu sollte das Modul-Gesamtportfolio der Hochschule eine gute Möglichkeit darstellen.

2.2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Der vorliegende Studiengang sieht keine expliziten Mobilitätsfenster oder verbindliche Auslandsaufenthalte vor. Die Hochschule gibt aber an, dass sich der flexible Studienablauf besonders gut dafür eigne, Freiräume für Auslandsaufenthalte zu nutzen. Als Hinderungsgrund wird wiederum angeführt, dass die Studierenden in der Regel neben dem Studium berufstätig sind und daher längere Abwesenheiten mit ihrem Arbeitgeber abstimmen müssten. Für ein freiwilliges Auslandsstudium kooperiert die Hochschule mit der California State University Sacramento (USA), an der einmal im Jahr ein dreiwöchiges Studienprogramm angeboten wird. Über Möglichkeiten der Anerkennung werden die Studierenden jeweils vorher informiert.

Weiterhin enthalten die Allgemeinen Bestimmungen der Hochschule unter § 22 Regelungen zu Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienleistungen (siehe hierzu Kapitel 1.7).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die oftmals berufstätigen Studierenden des Fernstudiengangs nicht die klassische Zielgruppe für Auslandsaufenthalte sind, die Hochschule jedoch alle notwendigen Regelungen getroffen hat, um einen solchen zu ermöglichen. Die festgehaltenen Anerkennungsregelungen entsprechen der Lissabon-Konvention und ermöglichen ebenfalls das Absolvieren von Leistungen im Ausland bzw. an anderen Hochschulen allgemein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Sachstand

Derzeit sind laut Selbstbericht an der Hochschule 350 nebenberufliche Lehrkräfte, 20 festangestellte Professor*innen und acht wissenschaftliche Mitarbeiter*innen in der Lehre im Einsatz. Die personelle Ausstattung für Studium und Lehre teilt sich dabei generell in die folgenden Kategorien:

- 1. Modulverantwortliche
- 2. Autor*innen des Lehrmaterials, die die Studienhefte erstellen
- 3. Tutor*innen, die die fachliche Betreuung der Studierenden übernehmen
- 4. Dozent*innen, die Präsenz- und Onlineveranstaltungen durchführen (insbesondere Repetitorien)
- 5. Prüfer*innen, die die Prüfungen abhalten

Einzelne Personen können mehrere dieser Rollen ausfüllen, sie können aber auch von unterschiedlichen Personen wahrgenommen werden. Verantwortlich für die Umsetzung der Studiengänge sind neben dem



Dekanat die Modulverantwortlichen, die auch für die Auswahl der Autor*innen und Tutor*innen verantwortlich sind und sicherstellen, dass diese für ihre Aufgaben fachlich qualifiziert sind. Dies sind einerseits festangestellte Lehrende der Hochschule, aber auch externe Lehrende (siehe Anlage A12.2). Für alle Lehrenden mit Modulverantwortung wurden in Anlage A12.2 zur Selbstdokumentation akademische Lebensläufe beigefügt, die deren Qualifikation darlegen.

Für alle ihre Lehrenden bietet die Hochschule eine fünfteilige Qualifizierungsreihe in Form von 90-minütigen Webinaren an. Für Autor*innen, Dozent*innen und Tutor*innen gibt es zudem spezielle Leitfäden, die ihre Aufgaben regeln und bei der Vorbereitung helfen, zudem Leitfäden für die Betreuung von Abschlussarbeiten, Klausuren, B-Prüfungen (vgl. Abschnitt 2.2.2.5 dieses Gutachtens) und für den Online Campus (siehe Anlagenbereich A6 des Selbstberichtes).

In ihrer Selbstdokumentation beschreibt die Hochschule das System zur Weiterqualifikation der Lehrenden. Auch dieses hat die Hochschule zielgerichtet auf die Rollen zugeschnitten, welche die Lehrenden im Rahmen der Durchführung des Fernstudiengangs einnehmen können (vgl. Abschnitt 5.2.3 des Selbstberichts). Im Gespräch vor Ort wurde seitens der Hochschulleitung zudem erwähnt, dass die externen Lehrenden im zweimonatlichen Turnus an das Ministerium gemeldet würden. Auch hierin kann ein Instrument der externen Qualitätssicherung des Lehrkörpers gesehen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe erachtet das besondere Konzept zur Organisation der Lehrausstattung als angemessen zur Sicherstellung einer qualitativ und quantitativ angemessenen personellen Ausstattung des Fernstudiengangs. Durch das hochschulweite System zur personellen Ausstattung wird sichergestellt, dass ein breiter Pool von Lehrbeauftragten – häufig selbst Professor*innen anderer Hochschulen – für die Durchführung der unterschiedlichen Lehraufgaben zur Verfügung steht. Die Hochschule hat hierbei einen festen Stamm von Lehrbeauftragten, mit welchem sie längerfristig zusammenarbeitet. Das System und die Monitoring-Maßnahmen sind darauf ausgerichtet, Probleme in der Lehre schnell erkennbar zu machen und hierauf gezielt zu reagieren, z. B. durch Weiterbildung von Lehrenden oder durch eine nicht weiter fortgeführte Zusammenarbeit mit Lehrenden resp. deren Austausch durch andere Personen.

Während der Begehung wurde erkennbar, dass Studierende auf Anfragen innerhalb von 24 bzw. längstens 48 Stunden mit einer qualifizierten Rückmeldung rechnen können. Dies wird ermöglicht durch das Personalkonzept und die Zuordnung mehrerer Tutor*innen zu einzelnen Fächern, so dass im Regelfall auch ein Ausfall einer Lehrperson kompensiert werden kann. Im Gespräch mit Studierenden aus Referenzstudiengängen der Hochschule äußerten diese sich sehr positiv über die personelle Ausstattung, die Kontaktmöglichkeiten zu den Lehrenden und deren Rückmeldungen.

Die Gutachter*innengruppe konnte somit auf Basis der vorgelegten Informationen zur Feststellung kommen, dass das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird.

Die Gutachter*innen beurteilen die hochschulweit angebotenen Maßnahmen zu Weiterqualifizierung der Lehrenden sowie die implementierten Monitoring-Systeme als sehr gut.

Entscheidungsvorschlag



2.2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule beschreibt die Ressourcenausstattung unter Abschnitt 5.2.4 des Selbstberichts. Zudem enthält Anlage A12.1 eine Übersicht über die räumliche Ausstattung der Hochschule, welche für die Durchführung ihrer Studiengänge zur Verfügung steht.

Als Fernhochschule ist die wichtigste Ressource der Hochschule die eigene Lehrplattform "Online Campus", die von der Hochschule selbst entwickelt wurde. Über den Online-Campus ist Kommunikation zwischen Hochschule und Studierenden sowie zwischen den Studierenden möglich. Zudem lässt sich hierüber der Studienplan und der Studienforstschritt einsehen und die Studierenden können ihre Studien- und Prüfungsleistungen sowie Bescheinigungen einreichen. Weiterhin können multimediale Studieneinheiten abgerufen und auf Datenbanken (u.a. zur Literaturrecherche) zugegriffen werden. Damit ergänzt der Online Campus auch die Präsenz-Bibliothek der Hochschule.

Darüber hinaus bietet die Hochschule auch Webinare an, z. B. für Repetitorien oder Kompaktkurse, die über eine Kollaborationssoftware realisiert werden. Laborveranstaltungen können ebenfalls virtuell durchgeführt werden.

Als Lernmaterial dienen vor allem die Studienhefte, die den Studierenden übermittelt werden, und für die die Hochschule qualifizierte Autor*innen beschäftigt (vgl. Abschnitt 2.2.2.3 dieses Gutachtens).

Für die Durchführung des Studiengangs nutzt die Hochschule eine Reihe von virtuellen Laboren, innerhalb derer Studierende Versuche durchführen. Die virtuellen Labore werden auch im Rahmen einiger B-Prüfungen/Hausarbeiten genutzt. Für die Durchführung des Labors "Baustoffkunde" nutzt die Hochschule die Laborausstattung der Ostfalia-Hochschule (hierzu ausführlicher unter dem Aspekt der Kooperation s. Abschnitt 2.2.8 dieses Gutachtens).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe erachtet die nicht-personelle und die nicht-professorale personelle Ausstattung als sehr gut geeignet für die Durchführung des zu akkreditierenden Fernstudiengangs.

Besonders der Online Campus als wichtiges Element für die Durchführung eines Fernstudiengangs konnte die Gutachter*innengruppe überzeugen. Über den Online Campus haben die Studierenden die Möglichkeit, sich an Lehrende für die Klärung fachlich-inhaltlicher Fragen zu wenden. Er ermöglicht Ihnen auch den Austausch mit Kommiliton*innen, die Organisation ihres Studiums (z. B. Seminarteilnahmen, Prüfungsanmeldungen, Erstellen von Leistungsnachweisen etc.) sowie die Inanspruchnahme einer überfachlichen Studienberatung.

Der Gutachter*innengruppe wurden die Lehrmaterialien eines fachlich verwandten Studiengangs zugänglich gemacht. Ein Teil der Materialien konnte im zur Verfügung gestellten Zugang zum Online Campus eingesehen werden. Diese waren insgesamt von einem hohen didaktisch anspruchsvollen Niveau und konnten die Gutachter*innengruppe voll überzeugen. Es ist einem Fernstudium immanent, dass das Selbststudium einen höheren Anteil ausmacht als es im Rahmen eines Präsenzstudiums der Fall wäre. Um dieses Selbststudium, die Selbstkontrolle der erlernten Inhalte durch die Studierenden sowie Reflexionsprozesse des Erlernten zu unterstützen, enthalten die Lehrbriefe Übungen und Kontrollaufgaben. Diese



werden somit aus Sicht der Gutachter*innengruppe dem besonderen Anspruch eines Fernstudiums sehr gut gerecht.

Das beschriebene System der Literaturversorgung über Datenbankzugänge scheint der Gutachter*innengruppe angemessen. Auch die Studierenden der Hochschule äußerten im Gespräch vor Ort prinzipielle Zufriedenheit mit diesem System. Aus Sicht der Studierenden eines fachlich eng verwandten Studiengangs könnte die Literaturausstattung jedoch verbessert werden: Es sei nicht immer Zugang zu weiterführender Literatur in der jeweils aktuellen Auflage kostenfrei möglich. Studierende müssen diese oftmals selbst kaufen. Die Gutachter*innen schließen sich dem Wunsch der Studierenden an und möchten der Hochschule den empfehlenden Hinweis zu geben, die Literaturausstattung für den Studiengang auszubauen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Sachstand

Das Prüfungssystem der Hochschule ist über die Allgemeinen Bestimmungen (Anlage A05.2) und die jeweiligen Prüfungsordnungen (Anlage A11) geregelt. In § 10 der Allgemeinen Bestimmungen ist geregelt, dass Prüfungen studienbegleitend und modulbezogen erfolgen. Für die Module sind dabei "integrierte Modulprüfungen" vorgesehen, die sich auch aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen können (Abs. 2). Die Teilnahme an dieser Modulprüfung kann wiederum von dem Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden (Abs. 3).

Laut § 12 der Allgemeinen Bestimmungen können Prüfungen dabei auf die folgenden Arten erfolgen:

- a) mündlich (§ 14),
- b) schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 15),
- c) als obligatorische Einsendeaufgaben (Typ B) (§ 15),
- d) als Laborprüfungen (§ 16) oder
- e) als Projektarbeiten (§ 16)

Definiert werden diese möglichen Leistungen in den jeweils genannten Paragrafen, in denen auch geregelt ist, dass sich die Prüfungen auf die zu erreichenden Lernziele des Moduls beziehen müssen, wodurch eine Kompetenzorientierung gewährleistet wird. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Durch das Konzept der Hochschule, dass Studierende nicht in einem festgelegten Semesterzyklus studieren, können Prüfungen mindestens sieben Mal im Jahr abgelegt werden. Im Oktober des Vorjahres werden die Termine bekanntgegeben.

Im vorliegenden Studiengang sind Klausuren und B-Prüfungen die zumeist eingesetzten Prüfungsformen. Zudem werden Laborprüfungen durchgeführt. Bei B-Prüfungen handelt es sich um Einsendeaufgaben oder Hausarbeiten (siehe dazu den Leitfaden in Anlage A06.7), für die Studierende i. d. R. 180 Tage Bearbeitungszeit bekommen. Die Aufgaben in den B-Prüfungen sollen sich laut Leitfaden auf alle relevanten Studienhefte des Moduls beziehen, wodurch der Modulbezug sichergestellt wird.



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen sehen es als gewährleistet an, dass die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet sind und eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Dies wird insbesondere durch die Leitfäden für die einzelnen Prüfungstypen sichergestellt. Positiv ist zu sehen, dass die Studierenden darin flexibel sind, welche Prüfungstermine sie wählen, so dass sie den Ablauf ihrer Prüfungen selber steuern können.

Die Regelungen der Hochschule zum Prüfungssystem beurteilt die Gutachter*innengruppe insgesamt als angemessen besonders auch unter dem Aspekt der Durchführung als Fernstudium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Sachstand

AZ P-0782-1

Die Studierbarkeit des Studiengangs wird vor allem durch die besondere Flexibilität des Fernstudiums an der Hochschule sowie eine gute Organisation und Unterstützung seitens der Hochschule gesichert. Die Studierenden sind i. d. R. berufstätig und können durch die Flexibilität des Fernstudiums Berufstätigkeit und Studium vereinen. Formal werden zwar Regelstudienzeiten der Studiengänge festgelegt, die einem Vollzeitstudium entsprechen, die Studierenden können jedoch die Länge des Studiums zum großen Teil selbst steuern, so dass die Hochschule nicht formal zwischen Voll- und Teilzeitstudium unterscheidet. Eine bis zu 50%ige Überschreitung der Regelstudienzeit wird kostenfrei ermöglicht, aber auch darüber hinaus kann das Studium verlängert werden. Zudem haben Studierende die Möglichkeit, ihr Studium kostenfrei für insgesamt bis zu zwölf Monate zu unterbrechen.

Prüfungen können ganzjährig an jeweils mindestens sieben Terminen abgelegt werden und sind nicht abhängig von einem Semesterzyklus. Hierdurch kann der Studienablauf individuell geplant werden. Präsenztermine sind weit im Voraus bekannt und daher gut planbar.

Der Beratungsservice der Hochschule steht den Studierenden 8:00 bis 20:00 Uhr, freitags von 8:00 bis 19:00 Uhr und samstags von 09:00 bis 15:00 Uhr zur Verfügung, zudem sind nach Angabe der Hochschule die Tutor*innen jederzeit erreichbar.

Der Arbeitsaufwand für die Module und Prüfungen wird regelmäßig über Erhebungen kontrolliert und bei Bedarf angepasst. Module haben i. d. R. einen Umfang von 6 ECTS-Punkten, mit Ausnahme der Abschlussarbeit und der berufspraktischen Phase (jeweils 12 ECTS-Punkte). Alle Module schließen mit jeweils einer Prüfungsleistung ab.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen sehen die Studierbarkeit des Studiengangs insbesondere durch das flexible Fernstudium-Modell der Hochschule gewährleistet. Das Studium kann in Vollzeit studiert werden, es bietet aber auch die Möglichkeit, es mit einer Berufstätigkeit zu verbinden und selbst zu steuern, wie viele Module pro Jahr absolviert werden. Ein organisiertes Teilzeitstudium wird durch diese Freiheit überflüssig.



Dadurch, dass die Studierenden den Studienablauf weitgehend selbst bestimmen können und für jedes Modul mindestens sieben Mal im Jahr Prüfungen angeboten werden, ist ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb sichergestellt. Durch diese Flexibilität stellt sich auch die Frage der Überschneidungsfreiheit nicht, da das Absolvieren der Module nicht an bestimmte Zeiten gebunden ist.

Das Gleiche gilt für den Arbeitsaufwand, den sich Studierende frei einteilen können. In den Modulfragebögen wird zudem erhoben, ob der angesetzte Arbeitsaufwand angemessen ist und aus welchen Gründen er es ggf. nicht ist. Dadurch, dass alle Module mindesten 6 ECTS-Punkte umfassen und nur jeweils eine Prüfungsleistung vorsehen, ist die Prüfungsdichte angemessen, und die freie Zeitwahl bei den Prüfungsterminen ermöglicht Studierenden, die Prüfungsdichte selbst zu steuern.

Vorbildlich ist auch die enge Betreuung der Studierenden durch Tutor*innen und den Beratungsservice, welche die Studierbarkeit weiter unterstützen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Der Studiengang ist als Fernstudiengang konzipiert. Die hierfür nötigen Lernmaterialien werden in Form von Studienheften, die von besonders qualifizierten Autor*innen erstellt werden, an die Studierenden versandt. Zur Unterstützung dient die hochschuleigene Lernplattform Online Campus. In Präsenz sind vor allem Klausuren und die freiwilligen Repetitorien geplant, wofür die Hochschule Räume über ihre Prüfungsstandorte und Kooperationspartner zur Verfügung stellt.

Siehe dazu auch 2.2.2.1, 2.2.2.4 und 2.2.2.6.

Der Studiengang ist als Vollzeit-Studiengang deklariert, ist aber durch das Format als Semester-unabhängiger Fernstudiengang mit flexibler Zeiteinteilung berufsbegleitend studierbar, was auch den Regelfall darstellt.

Siehe dazu auch 2.2.2.6

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

An den einzelnen Stellen des Akkreditierungsberichts wurde dem besonderen Profil als Fernstudiengang für eine oftmals berufstätige Zielgruppe bereits unter dem Aspekt des jeweiligen Akkreditierungskriteriums Rechnung getragen. Zusammenfassend kann hier bestätigt werden, dass diesen Besonderheiten seitens der Hochschule jeweils in vollem Umfang Rechnung getragen wurde.

Der Studiengang entspricht den aus dem Profil resultierenden besonderen Anforderungen. Die entsprechenden Betreuungsangebote und die Nachhaltigkeit der Angebote sind sichergestellt. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Hochschule erstrecken sich auch auf die besonderen Belange eines Fernstudiengangs.

Die Gutachter*innengruppe konnte sich davon überzeugen, dass eine besonders gute Betreuung der Studierenden auch unter den besonderen Anforderungen eines Fernstudiums stattfindet. Der Studiengang wird somit für Berufstätige und Menschen in sehr unterschiedlichen Lebenssituationen studierbar

AZ P-0782-1



gemacht. Die Betreuung folgt einem gut durchdachten Konzept und wird auf verschiedenen Kommunikationskanälen umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule gibt an, dass sie die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet, indem Sie ihren Lehrenden fachliche Weiterbildungen ermöglicht, diese in Fachverbände eingebunden sind und regelmäßig Fach-Kongresse besuchen. Zudem legt sie dar, dass sie für ihre Studiengänge neben den an der Hochschule fest angestellten Lehrenden renommierte Wissenschaftler*innen und Industrievertreter*innen als Autor*innen, Tutor*innen und Modulverantwortliche gewinnt, die auf diese Art und Weise eng in die Konzeption und Weiterentwicklung der Module eingebunden sind.

Studiengänge werden an der Hochschule kollaborativ von Lehrenden verschiedener Studienbereiche zusammen mit externen Expert*innen entwickelt und von diesen auf die Anforderungen des Marktes ausgerichtet. Vorab wird eine Marktanalyse erstellt, und es wird die Wirtschaftlichkeit geprüft. Dabei versucht die Hochschule, Empfehlungen von relevanten Verbänden und Institutionen (z. B. Fachverbände und Fachbereichstage) zu berücksichtigen und die Inhalte auf deren Basis auf den aktuellen Stand zu bringen.

Zudem ist der Studiengang einem kontinuierlichen Monitoring unterworfen (siehe 2.2.4), so dass seine Aktualität und Adäquanz regelmäßig überprüft wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter*innengruppe ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses.

Auch im Gespräch mit den Lehrenden konnte sich die Gutachter*innengruppe davon überzeugen, durch welche Maßnahmen die einzelnen Lehrenden, aber auch der Fachbereich als Ganzes, sich stets auf dem aktuellen Stand ihres Faches halten.

Entscheidungsvorschlag



2.2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Lehramtsstudiengang. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Die Studiengänge der Hochschule unterliegen einem systematischen und kontinuierlichen Monitoring. Die einzelnen Maßnahmen und Verfahren werden in der "Ordnung zur Qualitätssicherung" beschrieben (Anlage A14.1). Unter § 10 wird der Prozess der Qualitätssicherung allgemein festgelegt, in vier Schritten: Definition der Ziele, Festlegung der Verfahren und Instrumente, Evaluation und Umgang mit den Ergebnissen.

Wesentliche Instrumente der Qualitätssicherung sind die interne und externe Evaluation der Studienangebote und regelmäßige Befragungen der Studierenden, Absolvent*innen und Lehrenden. Die interne Evaluation orientiert sich dabei an festgelegten Indikatoren wie z.B. Schwundquoten, Prüfungserfolg, Studiendauer und -fortschritt etc. (§ 10). Die Befragungen der Studierenden und Absolvent*innen umfassen auch jeweils eine Überprüfung der Arbeitsbelastung.

Einmal im Jahr erstellt die Hochschule auf Basis der Ergebnisse ihrer qualitätssichernden Maßnahmen einen hochschulöffentlichen Qualitätsbericht, in dem Ergebnisse allgemein zusammengefasst werden. Dem Selbstbericht lag der Bericht von 2020 exemplarisch bei (Anlage A14.2). Da es sich bei dem hier zu behandelnden Studiengang um eine Erstakkreditierung handelt, liegen noch keine Ergebnisse vor. Die individuellen Ergebnisse aus den Modulen werden den Studierenden jeweils über die Lehr/Lernplattform bekannt gemacht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen sehen es als gegeben an, dass der Studiengang einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen wird, welches für alle Studiengänge der Hochschule genutzt wird. Das System sieht die regelmäßige Erhebung von Daten sowie die regelmäßige Ableitung von Maßnahmen vor. Über die Lehrberichte und die den Studierenden zugänglich gemachten Ergebnisse der Modulbefragungen werden die Beteiligten auch angemessen über Ergebnisse und Maßnahmen informiert.

Das implementierte System konnte die Gutachter*innen voll überzeugen. Besonders positiv bewerten sie die vor Ort beschriebene Umsetzung des Systems, welche an diversen Stellen automatisiert abläuft und somit mit einem geringen Aufwand für die Verwaltung etwaige Probleme in Studiengängen schnell erkennbar machen kann.

Entscheidungsvorschlag



2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule hat unter Anlage A16 des Selbstberichts ein Gleichstellungskonzept vorgelegt, das die Grundsätze und Ziele festlegt, die strukturelle Verankerung von Gleichstellung und die Maßnahmen, um Inklusion, Diversität, Familienfreundlichkeit und Geschlechtergerechtigkeit sicherzustellen. Das Gleichstellungskonzept berücksichtigt Geschlechtergerechtigkeit und sexuelle Vielfalt genauso wie Alter und Generationengerechtigkeit, die Integration von Menschen mit Behinderungen sowie kulturelle Diversität. Die Grundlage dafür bietet § 3 der Grundordnung der Wilhelm-Büchner-Hochschule (Anlage A05.2). Zuständig ist die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule.

Die Hochschule berücksichtigt diese Aspekte sowohl im Studium als auch bei der Personalauswahl. Im Studium wird für Studierende mit Behinderungen ein besonderer Nachteilsausgleich gewährt (siehe § 18 der Allgemeinen Bestimmungen, Anlage A05.2). Als mögliche Maßnahmen werden im Gleichstellungkonzept die folgenden genannt:

- Mündliche Prüfung statt schriftlicher Klausur (z. B. für Sehbehinderte),
- Schreibzeitverlängerung bei Klausuren (z. B. bei motorischen Behinderungen),
- Schreiben einer Klausur in einem gesonderten Raum (z. B. bei starken Konzentrationsstörungen),
- Zeitverlängerungen für die Bearbeitung von Abschlussarbeiten und Einsendeaufgaben,
- Nutzung technischer Hilfsmittel in Klausuren (z. B. bei motorischen Behinderungen)

Studierende mit Schwerbehinderungen erhalten zudem einen Nachlass auf die Studiengebühren in Höhe von 5 %. Generell ist das Fernstudium besonders für Studierende mit Behinderungen und die Vereinbarkeit von Familie und Studium geeignet, dadurch, dass es kaum Präsenzveranstaltungen gibt und die Studierenden in ihrem eigenen Tempo studieren können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen sehen das Konzept der Hochschule zu Geschlechtergerechtigkeit, Diversität und Chancengleichheit für Studierende in besonderen Lebenslagen als umfassend und gut durchdacht an. Sie teilen die Auffassung der Hochschule, dass gerade das flexible Fernstudium diese Aspekte besonders unterstützt. Auf Studiengangsebene sind vor allem die guten Konzepte für einen Nachteilsausgleich und für ein familienfreundliches Studium zu nennen.

Mit den vorliegenden Regelungen sowie dem skizzierten Umgang mit selbigen hat die Hochschule Standards implementiert, welche die Belange der Geschlechtergerechtigkeit und des Nachteilsausgleichs gut abdecken. Als besonders positiv und studierendenfreundlich erachtet die Gutachter*innengruppe in diesem Zusammenhang das großzügige Angebot von Prüfungsterminen sowie die Möglichkeit für Studierende, ihr Studium für bis zu insgesamt zwölf Monate kostenfrei unterbrechen zu können. Hierdurch wird die Möglichkeit geschaffen, auf individuelle zeitliche Belastungen kurzfristig reagieren zu können, ohne dass dies den Studienfortschritt, den Studienerfolg oder die Studienkosten negativ beeinflusst.

Entscheidungsvorschlag

AZ P-0782-1



2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um ein Joint-Degree-Programm. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Der zu akkreditierende Studiengang wird nicht in Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Die Hochschule bietet nahezu alle Elemente des Studiengangs an, ohne dass auf hochschulische Kooperationen zurückgegriffen werden müsste. Dies beinhaltet auch die meisten der Labore, welche als "virtuelle Labore" durchgeführt werden. Lediglich beim Labor "Baustoffkunde" im Rahmen des Moduls "Baustoffkunde mit Labor" handelt es sich um eine Durchführung in Präsenz. Für dieses Labor nutzt die Hochschule ein Labor der Ostfalia Hochschule. Die Kooperation besteht seit 2020 und wird seither bereits für andere Studiengänge der Wilhelm Büchner Hochschule genutzt. Der Vertrag über die Kooperation liegt dem Selbstbericht unter Anlage A19 bei.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen sehen in der Kooperation mit der Ostfalia Hochschule eine sinnhafte Ergänzung der räumlichen Ausstattung der Wilhelm Büchner Hochschule zur Durchführung des Labors Baustoffkunde. Der vorgelegte Kooperationsvertrag regelt die für den Studiengang relevanten Aspekte zur Durchführung des Labors angemessen und schafft somit Sicherheit bzgl. der Ressourcenausstattung sowie der Aufgabenverteilung zwischen beiden Hochschulen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Bachelorausbildungsgang an Berufsakademien. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

AZ P-0782-1

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

--- keine ---

3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (Studienakkreditierungsverordnung (StakV)) vom 22.07.2019

3.3 Gutachter*innen

a) Hochschullehrer*innen

Frau Prof. Dr. rer. nat. Svenja Carrigan - Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau, apl. Professur für Bauphysikalische Modellierung

Herr Prof. Dr.-Ing. Stefan Heyde - Berliner Hochschule für Technik, Dekan des Fachbereichs Bauingenieur- und Geoinformationswesen, Professur für Stahlbau

b) Vertreter der Berufspraxis

Herrn Gordon Mauer - Arcadis Germany GmbH, Sector Leader Technology

c) Studierende

Frau Sophie Skarupa - Karlsruher Institut für Technologie, Studentin im B.Sc. Industrial Engineering and Management





4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Erst- und Konzeptakkreditierung handelt, gibt es keine Studienkohorten, über welche die in diesem Abschnitt erwarteten Daten erhoben werden könnten.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	02.02.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	13.03.2023
Zeitpunkt der Begehung:	06.06.2023



5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Be- gutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachter*innengruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

- (1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.
- (2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.
- (3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

- (1) ¹Masterstudiengänge können in "anwendungsorientierte" und "forschungsorientierte" unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.
- (2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.
- (2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.
- (3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

- (1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.
- (2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:
- 1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

- 2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
- 5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
- 6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
- 7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz "honours" ("B.A. hon.") sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

- (3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.
- (4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen,

dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

- (2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:
- 1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- 2. Lehr- und Lernformen,
- 3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
- 4. Verwendbarkeit des Moduls,
- 5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
- 6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
- 7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
- 8. Arbeitsaufwand und
- 9. Dauer des Moduls.
- (3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe

von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

- (2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.
- (3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.
- (4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.
- (5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.
- (6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

- (1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.
- (2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:
- 1. Integriertes Curriculum,
- 2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
- 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
- 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
- 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.
- (2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBI. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt.

³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

- (1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.
- (2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.
- (3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.
 ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.
 ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.
 ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an.
 ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven

Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehrund Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

- (5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere
- 1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
- 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
- 3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
- 4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 3

- (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
- 1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
- 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des

Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:
- 1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
- 2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
- 3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABI. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
- 4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
- 5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.
- (2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner

in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

- (1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.
- (2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

- (1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBI. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBI. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.
- (2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.
- (3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:
- 1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
- 2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
- 3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten